

# Jeder Wähler ist Wahlbeobachter!

Ein Votum für eine glaubwürdige und starke direkte Demokratie, Christof Häfliger, Zürich, den 20.8.2012



## Zusammenfassung

Jeder Wähler bzw. Stimmende muss die Möglichkeit haben nach der Bekanntgabe eines Wahlergebnisses das Ergebnis zu überprüfen.

Wie ist dies möglich:

- A Ein Wahlzettel muss eine individuelle Nummer tragen, welche anonym ist. Wegen allfälliger Einsprachen, erhält der Wähler zugleich einen Wahlzettelbeleg mit einer Nummer von 1 - 9.
- B Nach der öffentlichen Bekanntgabe werden alle Wahlzettelnummern mit den entsprechenden Angaben wie z.B. JA / NEIN / LEERABGABE / UNGÜLTIG in den entsprechenden Ortsgemeinden (Wahlkreisen) jedem Wähler zugänglich publiziert (Internet, Zeitung, Gemeinde-Schaukasten, Gemeindebüro).
- C Der Wähler kann mit seiner Wahlzettelnummer überprüfen, ob seine Angaben korrekt sind und kann gegebenenfalls Einspruch erheben.
- D Auch Wahlberechtigte, die nicht gewählt haben werden gelistet (denkbar wäre, dass diese namentlich aufgeführt werden).

## Erläuterungen

### 1. Der individuelle Wahlzettel

- 1.1 Die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl Wahlberechtigte muss zweifelsfrei feststehen.
- 1.2 Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel müssen dieser Zahl entsprechen.
- 1.3 Jeder Stimmzettel trägt eine individuelle, anonyme Nummer mit einer abschliessenden Belegnummer von 1-9.
- 1.4 Zusammensetzung der Nummer: **Land - PLZ - Nummer - Belegnummer** = [ **D-10115-194261-9** ]
- 1.5 Die gesamte Nummer ändert sich bei jeder Wahl bzw. Volksabstimmung.
- 1.6 Beispiel einer veröffentlichten Nummer: **D-10115-194261** (Die Belegnummer wird nicht veröffentlicht!)

### 2. Stimmzählung

- 2.1 Die Wahlzettel werden wie üblich digitalisiert
- 2.2 Die Wahlzettel werden im selben Durchgang nach z.B. JA- und NEIN-Stimmen sortiert, um danach die herkömmlichen, manuellen Kontrollverfahren anzuwenden, wie u.a. auch das Abwägen von Wahlzetteln.
- 2.3 Wahlzettel werden nach der manuellen Zählung nochmals elektronisch gezählt.
- 2.4 Die JA-Stimmzettel und die NEIN-Stimmzettel werden separat nach Nummern sortiert.

### 3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 3.1 Nach der öffentlichen Bekanntgabe werden alle Wahlzettelnummern mit den entsprechenden Angaben wie JA / NEIN / LEERABGABE / UNGÜLTIG in den entsprechenden Ortsgemeinden (Wahlkreisen) für jeden Wähler zugänglich publiziert (Internet, Zeitung, Gemeinde-Schaukasten, Gemeindebüro).

Ein Beispiel: „**Verbot von Waffenermaterialexporten**“

<b>D-10115-194261</b>	<b>JA</b>
<b>D-10115-194262</b>	<b>NEIN</b>
<b>D-10115-194263</b>	<b>LEER</b>

(usw.)

- 3.2 Möglich wäre, dass wahlberechtigte Nichtwähler namentlich aufgeführt werden.

### 4. Einsprachen

- 4.1 Folgendes ist von Seiten des Wählenden erforderlich: er benötigt für eine Einsprache den Wahlzettelbeleg mit der entsprechenden Belegnummer. Sollten seine nachträglichen Angaben nicht jenen auf dem Wahlzettel entsprechen, so kann dies vom Wahlbüro festgestellt werden, da die Wahlzettelnummer auch die Belegnummer beinhaltet.